

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern wurde in Baden-Württemberg die Corona-Verordnung Sport notverkündet. Die überarbeitete Verordnung tritt heute, am 5. November 2021 in Kraft.

Die Anpassungen betreffen zwei wichtige Aspekte beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.

Regelung für Beschäftigte

Für vom Verein beschäftigte, nicht-immunisierte Personen (z. B. Trainer/-innen, Kampfrichter/-innen) ist – unabhängig davon, ob sie hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbständig sind – nun **in der Warn- und auch in der Alarmstufe ein tagesaktueller Antigen-Testnachweis ausreichend.**

Regelungen für den Ligabetrieb und Wettkampfserien

Bei Wettkampfserien oder bei Ligabetrieb ist für den Zutritt nicht-immunisierter Sportlerinnen und Sportler und sonstiger daran mitwirkende Personen (z. B. Trainer/-innen, Kampfrichter/-innen) zu geschlossenen Räumen auch in der Warnstufe ein Antigen-Testnachweis ausreichend (bisher war ein PCR-Test erforderlich).

Aufgrund der Anpassung der Corona-VO Sport haben wir unsere Veröffentlichung vom 04.11.2021 ergänzt. Die aktuellen Regelungen haben wir für Sie in einem weiteren, bzw. überarbeiteten Info-Brief zusammengestellt: [Corona Info-Brief des BSV vom 05.11.2021](#)

Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Sommer

Geschäftsführerin